

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Der Vorsitzende
Dr. Ulf von Hielmcrone
Postfach 1721
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 1 5 / 4 7 5 9

Auf dem Campus 1
D-24943 Flensburg
Fon: +49 (0) 4 61-805 2801
Fax: +49 (0) 4 61-805 2799
e-mail: dunckel@uni-flensburg.de
Auskunft erteilt:
Prof. Dr. Heiner Dunckel
Geschäftszeichen: D
>07_bildungsausschuss<

21.07.2004

Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG)

Ihr Schreiben vom 22. Juni 2004

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der engen Terminstellung bestand nicht mehr die Möglichkeit, dass die Landesrektorenkonferenz (LRK) noch einmal zusammenkommt, um eine abgestimmte und aus der Sicht der LRK abschließende Stellungnahme zur Novelle des HSG zu entscheiden.

Allerdings hat sich die LRK auf ihrer Sitzung am 14.06.2004 in der Musikhochschule Lübeck bereits mit der Novelle des HSG befasst und folgende Punkte als klärungsbedürftig benannt:

1. Verhältnis Hochschulen-Land
2. Doppeltes Veto-Recht des Kanzlers/der Kanzlerin
3. Kompetenzverlagerung innerhalb des Rektorats
4. Besetzung von C3/C4 Professuren
5. Dienstherrenfunktion
6. Gebühren für postgraduale Studiengänge
7. Amtszeit des Rektors/der Rektorin
8. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses/Stipendien
9. Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre im Bereich Medizin.

Die folgenden Erläuterungen basieren auf dem Protokoll und der Diskussion der LRK vom 14.06.2004, sind jedoch noch nicht beschlossen.

Ad 1 und 2):

In der ersten Fassung des Referentenentwurfs vom 04.03.2004 waren in den §§ 15a, 44 und 49 Regelungen vorgesehen, die aus der Sicht der Hochschulen zu einer Schwächung der Autonomie und Beteiligung der Hochschulen und ihrer Gremien geführt hätten. Erfreulicherweise sind diese einschränkenden Regelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung vom 12.05.2004 nicht mehr aufgenommen.

Ad 3):

Die Hochschulen lehnen mehrheitlich die Kompetenzverlagerung innerhalb des Rektorats ab. Die Entscheidung über die Geschäftsverteilung innerhalb des Rektorats muss diesem Leitungsorgan jeweils selbst überlassen bleiben.

Ad 4):

Die Hochschulen begrüßen die Möglichkeit, die Berufung und Ernennung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen C2 und C3 bzw. W1 und W2 selbst wahrzunehmen. Es ist allerdings nicht nachzuvollziehen, dass Berufungen auf C4- bzw. W3-Professuren nicht in die Verantwortung der Hochschulen übergehen sollen. In den Hochschulen hat die im Gesetzesentwurf vorgesehene Unterscheidung bereits zu schwierigen Diskussionen über die Bedeutung von „Lehrstühlen“ geführt.

Die LRK fordert deshalb, dass *alle* Berufungen und Ernennungen durch die Hochschulen entschieden werden können, da auch aus strukturellen Gründen (z.B. Bleibeverhandlungen) die Entscheidungsbefugnisse nicht getrennt werden sollten.

Ad 5):

Die LRK sieht die Notwendigkeit, dass mehr dienstrechtliche Funktionen insbesondere gegenüber den Professoren und Professorinnen auf die Hochschulleitung übergehen, damit diese bei dienstrechtlichen Problemen schneller und angemessener reagieren kann.

Ad 6):

Die Hochschulen begrüßen die Möglichkeit, für weiterbildende und postgraduale Studien Gebühren zu erheben. Allerdings sehen die Hochschulen das Problem der klaren Unterscheidung von konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen.

Das Centrum für Hochschulentwicklung hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Anreize für die Hochschulen falsch gesetzt werden, wenn sie mit weiterbildenden Master-Studiengängen Einnahmen erzielen können, mit konsekutiven nicht. Aus der Sicht der Hochschulen wäre es sachgerechter, wenn die Unterscheidung und Übergänge zwischen konsekutiven und weiterbildenden Master-Studiengängen fließend gehandhabt werden könnten. Allerdings stellt sich dann wiederum das Problem der Studiengebühren für Master-Studiengänge.

Ad 7):

Die LRK sieht es als erforderlich an, die Amtszeiten (Dauer und Beginn) der Rektor(inn)en und Prorektor(inn)en anzugleichen.

Ad 8):

Die LRK begrüßt die Aufnahme des §7 und sieht ebenfalls, dass die in dem Landesgesetz vom 12. April 1984 und der dazu erlassenen Landesverordnung enthaltenen Regelungen und Kriterien wie auch die Höhe der Stipendien nicht mehr angemessen sind. Da die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses allerdings eine wesentliche Aufgabe der Hochschulen ist, erwarten LRK und Hochschulen, dass sie bei der Formulierung der Verordnung angemessen beteiligt werden und die Verordnung nur im Einvernehmen mit den Hochschulen erlassen wird.

Ad 9):

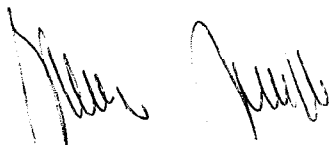
Die LRK schließt sich der Position der Universität zu Lübeck an, dass die Zuweisung der Mittel für Forschung und Lehre im Bereich Medizin direkt an die Universitäten erfolgen muss, damit diese die in diesem Bereich zu erfüllenden und zu verantwortenden Aufgaben wahrnehmen können.

Im übrigen darf ich auch noch einmal darum bitten, die verschiedenen Stellungnahmen der Gremien der schleswig-holsteinischen Hochschulen zur Kenntnis zu nehmen, in denen über die genannten Punkte hinausgehende Anmerkungen und Stellungnahmen formuliert sind.

In der Hoffnung, dass die von der LRK benannten Punkte in Ihren weiteren Beratungen aufgenommen werden können

verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Heiner Dunckel